

SOZIALVERBAND

VdK

SAARLAND



Ratgeber für ein barrierefreies Leben

» Einleitung

Liebe Leserin, lieber Leser,

Barrierefreiheit nützt jedem: Nicht nur dem behinderten oder pflegebedürftigen Menschen, sondern auch den Eltern mit Kinderwagen oder dem Sportler an Krücken. Barrierefreiheit bedeutet Teilhabe, Komfort und Zukunftsvorsorge. Wir alle wollen lange selbstständig leben, auch noch im hohen Alter.

Unser „Ratgeber für ein barrierefreies Leben“ hat das Ziel, Menschen für Barrierefreiheit zu begeistern und Betroffenen viele Tipps und Tricks an die Hand zu geben. Insbesondere wollen wir auf folgende Fragen eingehen:

- Wie erhalte ich einen Schwerbehindertenausweis?
- Welche Nachteilsausgleiche gibt es, und wie sind die Voraussetzungen?
- Wie kann ich meine Wohnung so umbauen, dass ich sie auch im Alter oder als behinderter Mensch nutzen kann?
- Wo gibt es finanzielle Unterstützung?
- Was gilt es bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu beachten?
- Was ist barrierefreie Kommunikation?
- Wie sieht es mit Barrierefreiheit auf Reisen aus?



Barrierefreiheit gewinnt jeden Tag mehr an Bedeutung; das zeigt allein die demografische Entwicklung. Der Anteil der Menschen von 65 Jahren und älter liegt aktuell bei etwa 22 Prozent und steigt bis zum Jahr 2037 auf etwa 30 Prozent.

Mehr über den Sozialverband VdK Saarland können Sie natürlich auch erfahren. Auf Seite 29 stellen wir uns vor und weisen Ihnen den kürzesten Weg zu einem unserer landesweit sechs Sozialberatungszentren. Dort erhalten Sie noch mehr Informationen, Beratung und Unterstützung.

Ich wünsche uns allen eine barrierefreie Zukunft!

Ihr

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'P. Springborn', written over a light blue rectangular background.

Peter Springborn,
Landesgeschäftsführer des Sozialverbands VdK Saarland

	Einleitung	2
	Diskriminierungsverbote	
	a. Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen	4
	b. Behindertengleichstellungsgesetze	4
	c. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz	5
	Schwerbehinderung und Merkzeichen	
	Die wichtigsten Merkzeichen	6
	a. Merkzeichen und ihre Voraussetzungen	7
	b. Nachteilsausgleiche (geordnet nach GdB und Merkzeichen)	9
	Barrierefreies Wohnen	14
	a. Rechtliche Grundlagen	15
	b. Wohnraumgestaltung – Was muss ich beachten?	15
	c. Besonderheiten bei Mietwohnungen	15
	d. Finanzierung von Umbaumaßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit	16
	e. Sonderregelungen beim Wohngeld für Menschen mit Schwerbehinderung	18
	Hilfen im Alltag	19
	a. Erstattungsfähige Hilfsmittel	19
	b. Nicht erstattungsfähige Hilfsmittel	19
	c. Kostenübernahme durch Krankenversicherung	20
	d. Kostenübernahme durch die Pflegeversicherung	20
	e. Kostenübernahme durch die Deutsche Rentenversicherung	20
	f. Unfallversicherung	21
	g. Hilfsmittel über die Eingliederungshilfe	21
	Mobilität & Reisen	22
	a. Unterwegs mit dem eigenen PKW	23
	b. Unterwegs mit der Bahn	25
	c. Unterwegs im Fernbus	26
	d. Flugreisen	26
	e. Lotsen-Begleitservice mobisaar	26
	f. „Sprechender Fahrplan“ für Saarbrücken	26
	Barrierefreier Tourismus	27
	Öffentliche Toiletten	28
	Der Sozialverband VdK Saarland	29
	Anschriften	31
	Impressum	31

» Diskriminierungsverbote



a) Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK)

Barrierefreiheit ist die Voraussetzung zur unabhängigen Lebensführung und vollen Teilhabe in allen Lebensbereichen. Ziel ist, dass Menschen mit Beeinträchtigungen alles machen und nutzen können, was zum täglichen Leben gehört – und zwar selbstständig und ohne zusätzliche Hilfe. Gemäß Artikel 91 der UN-Behindertenrechtskonvention können Beeinträchtigungen körperlich, seelisch und kognitiv sein.

Seit dem Inkrafttreten der UN-BRK im Jahre 2009 ist Deutschland verpflichtet, „geeignete Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit zu treffen“. Barrierefreiheit betrifft sowohl die bauliche Umwelt als auch Transportmittel und Kommunikationstechnologien. Darunter fallen zum Beispiel Wohnungen, Wohnumfelder, öffentlich zugängliche Gebäude, Straßenraum und Verkehrsmittel, Informations- und Kommunikationsdienstleistungen

sowie medizinische und touristische Einrichtungen.

Die UN-BRK unterscheidet grundsätzlich nicht zwischen privaten und öffentlich-rechtlichen Anbietern: Alles, was öffentlich zugänglich ist, soll barrierefrei sein – auch wenn es der Privatwirtschaft unterliegt. Es gilt ausnahmslos als diskriminierend, wenn Einrichtungen, Dienste oder Gebrauchsgüter schwer zugänglich sind.

Manchmal ist es schwierig, einfach und schnell umfassende Barrierefreiheit herzustellen – zum Beispiel bei historischen Gebäuden. Dann müssen die Verantwortlichen so genannte „angemessene Vorkehrungen“ treffen, um so weit wie möglich Barrierefreiheit zu gewährleisten.

b) Behindertengleichstellungsgesetze

Im Jahr 2006 wurde das **Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)** eingeführt. Es soll die



Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen beseitigen beziehungsweise verhindern und die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gewährleisten, so dass ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht wird. Das BGG wurde Ende 2016 modernisiert.

Schwerpunkte des BGG sind neben dem Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt insbesondere die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr. Außerdem stehen im BGG Vorgaben zu „Leichter Sprache“ und barrierefreier Informationstechnik.

Die öffentliche Hand wird durch das BGG zur Herstellung von Barrierefreiheit verpflichtet. Aber im Gegensatz zur UN-Behindertenrechtskonvention gelten die Vorschriften des BGG nicht für die Privatwirtschaft. Das BGG empfiehlt nur die so genannte „Zielvereinbarung“, also freiwillige Abkommen zwischen Interessenvertretungen und Wirtschaftsunternehmen. Die Praxis hat gezeigt, dass dieses Instrument seinen Zweck kaum erfüllt, da es selten genutzt wird.

Im Rahmen der Gesetzesänderung 2016 wurde die „Bundesfachstelle Barrierefreiheit“ eingerichtet. Dort werden Bundesbehörden, aber auch Unternehmen und Verbände bei der Herstellung von Barrierefreiheit beraten.

Neben dem BGG gibt es das Gesetz zur verbesserten Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Saarland. Darin werden die zum Teil sehr weit gefassten Vorgaben des BGG nochmals konkretisiert und auf Landesebene verbindlich geregelt. Es sieht beispielsweise ein Benachteiligungsverbot von Menschen mit Behinderung vor, regelt die Beteiligung der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen und macht Vorgaben zur barrierefreien Kommunikation mit der öffentlichen Verwaltung.

c) Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Das 2006 eingeführte „Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz“ verbietet Benachteiligungen im Arbeitsleben und im zivilrechtlichen Rechtsverkehr – sei es wegen Behinderung, Alter, Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder sexueller Identität. Besonders relevant für ältere oder behinderte Menschen ist das Benachteiligungsverbot bei den so genannten Massengeschäften: Versicherungsanbietern ist es nicht mehr so leicht möglich, bestimmte Bevölkerungsgruppen wegen eines „erhöhten Risikos“ von Versicherungen auszuschließen.

» Schwerbehinderung und Merkzeichen

Die Feststellung der Schwerbehinderung und der Merkzeichen ist im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) geregelt. Ziel dieses Gesetzes ist, die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Benachteiligungen sollen vermieden beziehungsweise ausgeglichen werden.

Deswegen wurden die so genannten „Nachteilsausgleiche“ eingeführt. Wie der Name schon sagt, sollen damit Nachteile ausgeglichen werden, die durch die Behinderung entstehen – zum Beispiel sollen durch den Steuerfreibetrag finanzielle Mehraufwendungen kompensiert werden.

Voraussetzung für die meisten Nachteilsausgleiche ist die Feststellung einer Schwerbehinderung und die Anerkennung eines Merkzeichens.

Zur Feststellung einer Behinderung muss ein Antrag gestellt werden. Nach medizinischer Prüfung wird ein Bescheid erteilt und bei einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt. Der GdB richtet sich nach Art und Ausmaß einer körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung. Verschiedene „geringe“ Beeinträchtigungen können insgesamt zu einem höheren GdB führen. Allerdings werden die Einschränkungen nicht einfach zusammengezählt. Nur wenn sie sich gegenseitig beeinflussen und verstärken, erhält der Betroffene einen höheren GdB.

Neben dem GdB gibt es Merkzeichen, die zur Inanspruchnahme bestimmter Nachteilsausgleiche berechtigen. Sie werden mit einem Buchstabenkürzel ebenfalls im Schwerbehindertenausweis eingetragen.

Die wichtigsten Merkzeichen

- G** erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr (erhebliche **G**ehbehinderung)
- aG** außergewöhnliche **G**ehbehinderung
- H** hilflos
- Bl** blind
- Gl** gehörlos
- TBl** taubblind
- RF** Ermäßigung des **R**undfunkbeitrags
- B** Berechtigung zur Mitnahme einer **B**egleitperson

Feststellung einer Behinderung

Zuständig für die Anträge auf Feststellung einer Schwerbehinderung ist im Saarland das Landesamt für Soziales. Anträge können schriftlich oder online gestellt werden. Alle Infos und Online-Antrag unter <http://www.saarland.de/las/DE/themen/schwerbehinderung>

Adresse:

Landesamt für Soziales
Hochstraße 67
66115 Saarbrücken

Telefon: 0681 9978-2181

E-Mail:

schwerbehinderung@las.saarland.de

a. Merkzeichen und ihre Voraussetzungen

Voraussetzungen des Merkzeichens G

erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr

Voraussetzung ist ein stark beeinträchtigtes Gehvermögen. Der Betroffene ist nicht in der Lage, eine so genannte „ortsübliche Wegstrecke“ zu Fuß und ohne Gefahren für sich und andere zurückzulegen. Als Richtwert gelten zwei Kilometer in 30 Minuten.

Voraussetzungen des Merkzeichens aG

außergewöhnliche Gehbehinderung

Das Merkzeichen aG erhält, wer sich

- wegen der Schwere seines Leidens
- dauernd
- nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung
- außerhalb seines Kraftfahrzeuges bewegen kann.

Hierzu zählen insbesondere schwerbehinderte Menschen, die aufgrund der Beeinträchtigung der Gehfähigkeit und Fortbewegung aus medizinischer Notwendigkeit auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen sind.

In aller Regel sind mit den Voraussetzungen des Merkzeichens aG zugleich auch die Voraussetzungen des Merkzeichens G erfüllt. Merkzeichen aG zieht also Merkzeichen G nach sich.

Das Merkzeichen aG bedingt nicht die Verwendung eines Rollstuhls. Grund für diesen weit verbreiteten Irrtum ist vermutlich, dass Rollstuhlfahrer die „typischen Inhaber“ des Merkzeichens sind und auf dem Behindertenparkausweis ein Rollstuhlfahrersymbol abgebildet ist. Doch die Benutzung eines Rollstuhls ist für das Merkzeichen aG weder erforderlich noch ausreichend. Auch verschiedene andere Gesundheitsstörungen wie zum Beispiel schwere Gefäßerkrankun-

gen, schwere Einschränkungen der Herzleistung oder Erkrankungen der Atmungsorgane können die Gehfähigkeit erheblich beeinträchtigen.

Das Merkzeichen aG wird nur unter strengen Voraussetzungen bewilligt.

Voraussetzungen des Merkzeichens H *hilfflos*

Das Merkzeichen H bedeutet „hilfflos“ und entspricht weitgehend den Merkmalen der Pflegebedürftigkeit.

Hilfflos ist, wer

- bei bestimmten häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen
- breit gestreut, das heißt bei mindestens drei Verrichtungen
- zur Sicherung seiner persönlichen Existenz
- im Ablauf eines jeden Tages
- dauernd fremder Hilfe bedarf.

Dazu gehört die Grundpflege (Stichwort „satt und sauber“), aber auch Kommunikation, Mobilität und geistige Anregung. Berücksichtigt wird auch, wenn eine Person ständig überwacht werden muss oder wenn jemand bereitstehen muss, um Hilfe zu leisten. Die Hilfflosigkeit muss mindestens sechs Monate andauern. Im Normalfall muss die Hilfeleistung zwei Stunden am Tag betragen. Nur eine Stunde genügt, wenn die Hilfeleistung einen erheblichen wirtschaftlichen Wert hat.

Das Merkzeichen H gilt automatisch bei Blindheit, hochgradiger Sehbehinderung (in der Regel ab einem GdB von 80) und Querschnittslähmung beziehungsweise dauernder Angewiesenheit auf einen Rollstuhl. Das Merkzeichen Bl zieht also das Merkzeichen H nach sich.

Das Merkzeichen H gilt meistens bei geistiger oder psychischer Behinderung, Hirnschäden oder Anfallsleiden (jeweils mit einem GdB von 100), Verlust von mindestens zwei Gliedmaßen (außer Füße und Unterschenkel), Bettlägerigkeit oder ab Pflegegrad 4.

Voraussetzungen des Merkzeichens BI *blind*

Nicht nur Blinde erhalten dieses Merkzeichen. Auch wer schwer sehbehindert ist, kann die Voraussetzungen erfüllen. Das ist bei einer Sehschärfe von 2 Prozent oder weniger und bei vergleichbaren Sehbeeinträchtigungen der Fall.

Voraussetzungen des Merkzeichens GI *gehörlos*

Ebenso setzt das Merkzeichen GI keine vollständige Taubheit voraus. Auch eine beidseitige Hörminderung von mindestens 80 Prozent genügt, wenn schwere Sprachstörungen hinzukommen.

Voraussetzungen des Merkzeichens TBI *taubblind*

Das Merkzeichen TBI setzt einen GdB von mindestens 70 wegen einer Störung der Hörfunktion und einen GdB von 100 wegen einer Störung des Sehvermögens voraus.

Voraussetzungen des Merkzeichens RF *Ermäßigung des Rundfunkbeitrags*

Drei Gruppen von Personen können dieses Merkzeichen erhalten:

- Blinde (Merkzeichen BI) und Sehbehinderte mit einem GdB ab 60
- Hörbehinderte, wenn ihre Verständigung beeinträchtigt ist
- Menschen mit einem GdB ab 80, die während ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können.

Seit 2013 wird der Rundfunkbeitrag für Inhaber des Merkzeichens RF nur noch auf ein Drittel ermäßigt. Die frühere Vollbefreiung ist weggefallen.

Vollständig befreit sind nur noch folgende Personengruppen, und zwar ohne das Merkzeichen RF:

- Taubblinde (Merkzeichen BI, TBI und GI)
- Bezieher von bestimmten Sozialleistungen wie Blindenhilfe, Sozialhilfe, Grundsicherung oder BAföG.



Voraussetzungen des Merkzeichens B

Berechtigung zur kostenlosen Mitnahme einer Begleitperson in öffentlichen Verkehrsmitteln

Das Merkzeichen B verlangt, dass die Voraussetzungen der Merkzeichen G, H oder GI erfüllt sind. Auch Inhaber des Merkzeichens BI erhalten das Merkzeichen B, weil BI wiederum H nach sich zieht.

Der Antragsteller erhält das Merkzeichen B, wenn er regelmäßige und dauerhafte Hilfe im ÖPNV braucht, also auf eine Begleitperson angewiesen ist. Er muss die Hilfe nicht bei allen Verkehrsmitteln benötigen, aber bei den meisten. „Hilfebedarf“ liegt schon vor, wenn ohne Begleitung die Gefährdungswahrscheinlichkeit höher ist. Die Hilfe beschränkt sich dann auf die Anwesenheit der Begleitperson.

Stets sind die Voraussetzungen für das Merkzeichen B erfüllt bei

- Blinden
- Querschnittsgelähmten
- Ohnhändern
- Menschen mit erheblicher Einschränkung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr bei Sehbehinderung, Hörbehinderung, Anfallsleiden oder geistiger Behinderung.

b. Nachteilsausgleiche, geordnet nach GdB und Merkzeichen

1. Voraussetzung: Behinderung/drohende Behinderung

Voraussetzung	Nachteilsausgleich
Behinderung	Verbot der Diskriminierung, insbesondere bei Einstellung und Kündigung
Behinderung oder drohende Behinderung (Für einen Anspruch gegen den Arbeitgeber auf behinderungsgerechte Arbeitsplatzausstattung ist hingegen Schwerbehinderung oder Gleichstellung erforderlich.)	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben: z. B. berufliche Eingliederung, Qualifizierungsmaßnahmen, Kraftfahrzeughilfe, Arbeitsassistenz, Hilfsmittel, technische Arbeitshilfen

2. Voraussetzung: bestimmter GdB (und ggf. weitere Voraussetzungen)

GdB/GdB ab	Nachteilsausgleich
20	
GdB 20	Lohn- und Einkommenssteuer: Steuerfreibetrag (Pauschbetrag) von 384 €
30	
GdB 30	Lohn- und Einkommenssteuer: Steuerfreibetrag (Pauschbetrag) von 620 €
GdB ab 30 und Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen durch Arbeitsagentur (oder GdB ab 50)	Besonderer Kündigungsschutz Freistellung von Mehrarbeit (= mehr als 8 Stunden pro Tag)
40	
GdB 40	Lohn- und Einkommenssteuer: Steuerfreibetrag (Pauschbetrag) von 860 €
50	
GdB 50	Lohn- und Einkommenssteuer: Steuerfreibetrag (Pauschbetrag) von 1.140 €
GdB ab 50	Zusatzurlaub 5 Tage pro Jahr bei 5 Tagen pro Woche Arbeit
GdB ab 50 (oder GdB ab 30 und Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen durch Arbeitsagentur)	Besonderer Kündigungsschutz Freistellung von Mehrarbeit (= mehr als 8 Stunden pro Tag)
ab GdB 50 und Merkzeichen G (oder ab GdB 70) Nachweis der Fahrten durch Fahrtenbuch	Lohn- und Einkommenssteuer: Tatsächliche Aufwendungen für Fahrt zum Arbeitsplatz statt pauschal 0,30 € pro Kilometer (Werbungskosten)

GdB/GdB ab	Nachteilsausgleich
50	
ab GdB 50 und Merkzeichen G (oder ab GdB 70) Nachweis der Fahrten durch Fahrtenbuch	Lohn- und Einkommenssteuer: Tatsächliche Aufwendungen für Fahrt zum Arbeitsplatz statt pauschal 0,30 € pro Kilometer (Werbungskosten)
oft GdB ab 50, aber je nach Anbieter unterschiedlich	Eintrittsermäßigungen
Schwerbehinderte (GdB ab 50) mit Merkzeichen G, Gl, die nicht kostenlos den ÖPNV nutzen	Kraftfahrzeugsteuer-Ermäßigung um 50 %, zu beantragen beim Zollamt.
Schwerbehinderung (GdB ab 50) bei Renteneintritt und mindestens 35 Versicherungsjahre - ohne Abschläge mit 65 Jahren - mit Abschlägen mit 62 Jahren Es gibt noch weitere Regelungen für Sonder- und Übergangsfälle.	Altersrente für schwerbehinderte Menschen
- Schwerbehinderung (GdB ab 50) und - Antrag innerhalb von 3 Monaten nach Feststellung der Schwerbehinderung - Vorversicherungszeiten (eigene/ Elternteil/ Ehegatte) - Altersgrenze laut Satzung der Krankenkasse	Erleichterte freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung
Schwerbehinderung (GdB ab 50) und gleichzeitige häusliche oder teilstationäre Pflege oder Kurzzeitpflege	Wohngeld: zusätzlicher Einkommens-Freibetrag von 1.800 € jährlich
60	
GdB 60	Lohn- und Einkommenssteuer: Steuerfreibetrag (Pauschbetrag) von 1.440 €

GdB/GdB ab	Nachteilsausgleich
70	
GdB 70	Lohn- und Einkommenssteuer: Steuerfreibetrag (Pauschbetrag) von 1.780 €
ab GdB 70 oder ab GdB 50 und Merkzeichen G oder aG Nachweis der Fahrten durch Fahrtenbuch	Lohn- und Einkommenssteuer: Tatsächliche Aufwendungen für Fahrt zum Arbeitsplatz statt pauschal 0,30 € pro Kilometer (Werbungskosten) auch bei mehreren Fahrten am Tag
GdB ab 70 oder volle Erwerbsminderungsrente	Ermäßigte Bahncard 25 und 50
80	
GdB 80	Lohn- und Einkommenssteuer: Steuerfreibetrag (Pauschbetrag) von 2.120 €
GdB ab 80 oder GdB ab 70 und Merkzeichen G (900 €) Merkzeichen aG, BI, TBI oder H (4.500 €)	Lohn- und Einkommenssteuer: Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale für Privatfahrten; zu beantragen beim Finanzamt
90	
GdB 90	Lohn- und Einkommenssteuer: Steuerfreibetrag (Pauschbetrag) von 2.460 €
Rundfunkbeitragsermäßigung oder Rundfunkbeitragsbefreiung für Sozialtarif 1 oder GdB ab 90 und Merkzeichen BI oder GI oder Sprachbehinderung für Sozialtarif 2	Sozialtarif der Deutschen Telekom
100	
GdB 100	Lohn- und Einkommenssteuer: Steuerfreibetrag (Pauschbetrag) von 2.840 €
GdB 100	Wohngeld: zusätzlicher Einkommens-Freibetrag von 1.800 € jährlich

3. Voraussetzung: bestimmtes Merkzeichen

Merkzeichen	Nachteilsausgleich
Merkzeichen G, aG oder GI	Beiblatt mit Wertmarke zum grün-orangen Ausweis, Antrag beim Landesamt für Soziales (LAS) Deutschlandweite Nutzung aller Verkehrsmittel des ÖPNV Gebühr für ein Jahr 104 €, für ein halbes Jahr 53 €
Merkzeichen G und GdB ab 50 (oder ab GdB 70 auch ohne Merkzeichen) Nachweis der Fahrten durch Fahrtenbuch	Lohn- und Einkommenssteuer: Tatsächliche Aufwendungen für Fahrt zum Arbeitsplatz statt pauschal 0,30 € pro Kilometer (Werbungskosten)
Merkzeichen aG	Behindertenparkplatz und Parkerleichterungen, siehe S. 23 Fahren in Umweltzonen ohne Plakette Kraftfahrzeugsteuer-Befreiung u.U. Hundesteuerbefreiung
Merkzeichen GI	u.U. Hundesteuerbefreiung
Merkzeichen BI	Behindertenparkplatz und Parkerleichterungen, siehe S. 23 Fahren in Umweltzonen ohne Plakette Kraftfahrzeugsteuer-Befreiung Beiblatt mit kostenloser Wertmarke zum grün-orangen Ausweis, Antrag beim Landesamt für Soziales (LAS) Kostenlose deutschlandweite Nutzung aller Verkehrsmittel des ÖPNV, auch mit Hund u.U. Hundesteuerbefreiung Lohn- und Einkommenssteuer: Steuerfreibetrag (Pauschbetrag) von 7.400 € Teilhabegehalt (nicht einkommensabhängig) im Saarland 460 €, für blinde Menschen unter 18 Jahre 327 €
Voraussetzungen des Merkzeichens TBI bei Bezug von Blindenhilfe oder Sonderfürsorgeberechtigte	Rundfunkbeitrag: Befreiung Zu beantragen beim Beitragsservice.

Merkzeichen	Nachteilsausgleich
Merkzeichen H	Beiblatt mit kostenloser Wertmarke zum grün-orangen Ausweis, Antrag beim Landesamt für Soziales (LAS) : Kostenlose deutschlandweite Nutzung aller Verkehrsmittel des ÖPNV, auch mit Hund Fahren in Umweltzonen ohne Plakette Kraftfahrzeugsteuer-Befreiung Lohn- und Einkommenssteuer: Steuerfreibetrag (Pauschbetrag) von 7.400 € u.U. Hundesteuerbefreiung
Merkzeichen B	Unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson im Nah- und Fernverkehr und durch manche Fluggesellschaften.
Merkzeichen RF	Rundfunkbeitrag: Ermäßigung auf 1/3 Zu beantragen beim Beitragsservice.
Merkzeichen TBl	Lohn- und Einkommenssteuer: Steuerfreibetrag (Pauschbetrag) von 7.400 € Teilhabegeld (nicht einkommensabhängig) im Saarland 685 €, für taubblinde Menschen unter 18 Jahre 486 €

4. Voraussetzung: bestimmte Art der (Teilhabe-)Beeinträchtigung

Voraussetzung	Nachteilsausgleich
volljährige Menschen mit einer Behinderung, die bereits mit Vollendung des 25. Lebensjahres bestand, wenn sie behinderungsbedingt ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten können	Lohn- und Einkommenssteuer: Kinderfreibetrag für volljährige Kinder
Volljährige mit angeborener oder während regulärer Familienversicherungszeit (also spätestens bis 25) erworbener Behinderung, wenn sie behinderungsbedingt ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten können	Familienversicherung über die Eltern für Volljährige in der gesetzlichen Krankenversicherung
Ohnarmigkeit, Phokomelie (z. B. Contergan-Geschädigte) oder Gebrauchsunfähigkeit beider Arme	Behindertenparkplatz und Parkerleichterungen, siehe S. 23
mobilitätseingeschränkte Reisende (z. B. gehörlose, schwerhörige, blinde, sehbehinderte, gehbehinderte, kleinwüchsige Menschen, Menschen mit Lernschwierigkeiten, mit Greifbeeinträchtigung)	Kostenlose Unterstützung im Bahnverkehr: Einstiegshilfen, spezielle Sitzplätze, Plätze für Menschen mit Rollstuhl oder anderen Hilfsmitteln

» Barrierefreies Wohnen



Nicht nur Menschen mit Behinderungen profitieren von barrierefreiem Wohnraum, sondern auch Seniorinnen und Senioren. Sie möchten über ihr Leben selbstständig bestimmen und möglichst lange zu Hause wohnen bleiben. Schon Treppenstufen vor dem Eingang können dazu führen, dass mobilitätseingeschränkte Senioren seltener das Haus verlassen. Es macht einen großen Unterschied, ob die Umgebung ebenerdig gestaltet ist oder nicht. Dennoch zeigt der dritte Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen (2021), dass die im Mikrozensus erhobenen Wohnungen und Häuser

- nur zu 14 Prozent schwellenlos zugänglich sind
- nur zu 58 Prozent überall ausreichend breite Raumtüren haben,
- nur zu 49 Prozent ausreichend Platz im Badezimmer bieten und
- nur zu 2,4 Prozent aller Merkmale der Barrierefreiheit erfüllen.

Dies gilt im Großen und Ganzen auch für Haushalte, in denen über 65-jährige leben. Von den insgesamt 42 Millionen Wohnungen in Deutschland sind nach aktueller Schätzung nur 560.000 barrierearm. Der ungedeckte Bedarf wird derzeit

auf über 2 Millionen geschätzt und wird voraussichtlich bis 2030 auf drei Millionen steigen. Und diese Zahlen gelten nur für barrierearme Wohnungen. Noch weniger Wohnungen sind vollständig barrierefrei und erfüllen somit die Vorgaben der DIN-Normen, sodass sie uneingeschränkt auch für Rollstuhlfahrer nutzbar sind. Größte Anbieter von barrierefreiem Wohnraum sind neben Anbietern für (betreute) Altenwohnungen insbesondere die Wohnbaugesellschaften und -genossenschaften. Sie sorgen dafür, dass ein bestimmter Anteil der Wohnungen barrierefrei ist. Oft werden ältere Objekte barrierefrei gestaltet, wenn sowieso Umbauten oder Modernisierungen anstehen.

Im Saarland lebt mit 85 Prozent die große Mehrheit der Menschen über 65 Jahren in Wohnungen, die keinen stufenlosen Eingang haben. Von etwa 170.000 Wohnungen sind nur knapp 13.000 barrierearm, so eine Schätzung des Pestel-Instituts. Der Bedarf ist jedoch viel größer: Im Saarland sind 240.000 Menschen 65 Jahre und älter, davon sind rund 40.000 in ihrer Mobilität eingeschränkt. Das Pestel-Institut geht von einem Bedarf an 40.000 barrierearmen Wohnungen bis 2035 aus.

a. Rechtliche Grundlagen

Gemäß dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) ist eine Wohnung dann barrierefrei, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar ist. Um das bundesweit umzusetzen, wurden verbindliche Vorgaben in der DIN-Norm 18040-2 „Planungsgrundlagen: Wohnungen“ festgelegt. Dort sind auch die Begriffe „barrierefrei“ und „rollstuhlgerecht“ gesetzlich definiert und garantieren dadurch bestimmte Ausstattungsmerkmale. Begriffe wie barrierearm, senioren- oder altersgerecht sind hingegen nicht gesetzlich definiert, sodass kein Anspruch auf bestimmte Ausstattungsmerkmale besteht. Innerhalb von Wohnungen gilt der barrierefreie Standard – und der ist geringer als der rollstuhlgerechte. Bei barrierefreien Wohnungen ist eine Türdurchgangsbreite von 80 Zentimetern ausreichend, für rollstuhlgerechte sind es 90 Zentimeter. Barrierefreiheit bedeutet eine Bewegungsfläche von 120 mal 120 Zentimeter, rollstuhlgerecht eine Bewegungsfläche von 150 mal 150 Zentimeter.

Die DIN-Norm berücksichtigt auch besondere Ansprüche von sehbehinderten und hörgeschädigten Menschen, wie etwa das Zwei-Sinne-Prinzip: Jede Information soll über zwei Sinne kommuniziert werden, wie zum Beispiel beim Rauchmelder (Ton- und Lichtsignal).

Auf Landesebene konkretisiert die Landesbauordnung Saarland (LBO) die Forderungen des saarländischen Behindertengleichstellungsgesetzes (SBGG). In Paragraph 50 Abs. 1 LBO wurden Kriterien für barrierefrei auszugestaltende Wohnungen in Neubauten festgelegt. Bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein. Zudem müssen in solchen Wohnungen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad sowie die Küche „barrierefrei, aber nicht uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein“.

Rollstuhlgerechte Wohnungen sind nur in Gebäuden vorgesehen, die über einen Aufzug verfügen müssen: Das sind Gebäude mit mehr als 13 Metern Höhe. Sind in diesen Gebäuden mehr als

sechs Wohnungen vorhanden, muss eine davon rollstuhlgerecht sein. Bei mehr als zwölf Wohnungen müssen es zwei sein. Solche Neubauten sind im Saarland eher selten, so dass nur wenige rollstuhlgerechte Wohnungen entstehen.

b. Wohnraumgestaltung – Was muss ich beachten?

Nicht jeder ältere oder behinderte Mensch möchte oder kann in einen barrierefreien Neubau ziehen. Dennoch ist es möglich, die eigenen vier Wände barrierearm umzugestalten. Für diese privaten und freiwilligen Maßnahmen gelten nicht die oben behandelten DIN-Normen und Vorschriften.

Häufig können bereits kleine (Umbau-)Maßnahmen dazu beitragen, dass der Wohnbereich sicherer und bequemer wird:

- Handläufe an Treppen anbringen
- Stolperfallen wie Teppiche, ungünstig gestellte Möbel oder Absätze beseitigen (es gibt zum Beispiel für Balkontüren spezielle Schwellen, die unterschiedliches Bodenniveau ausgleichen)
- rutschfeste Bodenbeläge auslegen
- rutschfeste Einlagen für Dusche und Wanne, ggf. eine Wanneneinstiegshilfe oder einen Wannenstuhl anschaffen
- Badezimmer umbauen, am besten mit bodengleicher Dusche
- elektrisch betriebene Rollläden einrichten
- mobile und stationäre Notrufanlagen anschaffen
- für gute und helle Beleuchtung sorgen, besonders in dunklen Ecken. Bewährt haben sich auch Lampen mit Bewegungssensor, vor allem im Schlafzimmer und im Flur.

c. Besonderheiten bei Mietwohnungen

Wenn ein Mieter eine Mietwohnung oder den Zugang barrierefrei umbauen möchte, hat er nach Paragraph 554 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Anspruch auf die Zustimmung des Vermieters. Der Vermieter kann die Zustimmung nur verweigern, wenn sie ihm auch unter Würdigung der Interessen des Mieters nicht zugemutet werden kann. Er ist allerdings nicht verpflichtet, sich an den Kosten zu beteiligen.



d. Finanzierung von Umbaumaßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit

Manchmal helfen schon kleine Dinge wie zum Beispiel das Anbringen von Haltegriffen, um Wohnqualität und Nutzbarkeit zu verbessern. Häufiger sind allerdings größere Baumaßnahmen notwendig. Diese kosten schnell vier- bis fünfstellige Beträge, was für ältere Menschen oft zu teuer ist.

In manchen Fällen übernehmen Sozialversicherungsträger bzw. andere öffentliche Institutionen die Kosten ganz oder teilweise. Ansonsten müssen die Umbaumaßnahmen komplett selbst bezahlt werden. In einigen Bundesländern gibt es landeseigene Förderprogramme für barrierefreie Umbauten, zum Beispiel im Saarland über die **Saarländische Investitions- und Kreditbank (SIKB AG)**.

Welcher Leistungsträger für die Finanzierung der Umbauten zuständig ist, ist für den Versicherten nicht immer auf Anhieb ersichtlich. Als grobe Einschätzung dient hier die Frage, durch welche Ursache der Zustand hervorgerufen wurde, der einen solchen Umbau nötig macht.

1. Zuschüsse durch die Pflegekassen

Eine der attraktivsten Bezuschussungsmöglichkeiten bietet die Pflegekasse nach Paragraph 40 SGB XI. Seit 2025 können bis zu 4.180 Euro pro Maßnahme als Zuschuss gezahlt werden. Zu beachten ist, dass alle Umbaumaßnahmen inner-

halb einer Wohnung als eine Maßnahme gelten. Wohnen mehrere Anspruchsberechtigte zusammen, summieren sich die einzelnen Zuschüsse auf bis zu 16.720 Euro. Der Zuschuss muss vor Beginn der Umbaumaßnahmen beantragt werden.

Zwingende Voraussetzung ist, dass der Betroffene einen Pflegegrad hat. Zudem muss die Umbaumaßnahme die selbstständige Lebensführung des Pflegebedürftigen spürbar verbessern und die Durchführung der häuslichen Pflege ermöglichen oder erleichtern. Förderfähig sind nur Umbaumaßnahmen in der Wohnung, in der der Pflegebedürftige seinen Lebensmittelpunkt hat. Kann der Pflegebedürftige keinen Eigenanteil zu den Umbaukosten beitragen, zahlt im Regelfall der zuständige Sozialhilfeträger seinen Anteil.

Typisches Beispiel einer zuschussfähigen Maßnahme ist der Umbau eines Badezimmers, das der Pflegebedürftige bis dahin nicht oder nur schwer benutzen konnte. Dies kann zum Beispiel durch die Installation einer Badewanneneinstiegshilfe erfolgen, aber auch durch den Austausch von WC oder Waschtisch gegen höhenverstellbare Modelle.

Die Pflegekasse hat gegenüber ihren Versicherten eine Beratungspflicht über mögliche und sinnvolle Umbaumaßnahmen.

2. Ansprüche über die gesetzliche Krankenkasse

Neben der Pflegekasse kann auch durch die gesetzliche Krankenversicherung eine Förderung erfolgen. Grundlage ist der gesetzlich festgeschriebene Anspruch der Versicherten auf medizinische Rehabilitation, um eine Behinderung oder Pflegebedürftigkeit abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern oder auszugleichen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.

Die Leistungen der Krankenkassen sind im Regelfall auf Hilfsmittel beschränkt, zum Beispiel ein Rollstuhl oder Badewannenlift.

3. Kostenübernahme durch Rentenversicherung oder Integrationsamt

Für berufstätige Menschen mit Behinderung kann der zuständige Rehabilitationsträger Kosten über-

nehmen, wenn damit das Ziel unterstützt wird, dass sie möglichst lange im Berufsleben bleiben können.

Steht der Versicherte bereits im Berufsleben und hat mehr als 15 Jahre Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt, ist die Rentenversicherung der zuständige Leistungsträger.

Wird hingegen zum ersten Mal nach Eintritt der Behinderung eine Berufstätigkeit aufgenommen, ist, sofern kein anderer Träger vorrangig zuständig ist, das Integrationsamt der richtige Ansprechpartner. Auch zuständig ist das Integrationsamt für Selbstständige und Beamte mit Behinderung.

Sowohl die Rentenversicherung als auch das Integrationsamt erbringen Leistungen in Form der sogenannten Wohnungshilfe. Darunter fallen ausschließlich Maßnahmen, die dazu dienen, eine Arbeit zu bekommen oder weiter auszuüben. Das betrifft beispielsweise die Verbreiterung der Haustür, der Bau einer Rampe statt einer Treppe oder den Einbau eines Treppenlifts. Auch Umzugskosten in eine barrierefreie Wohnung können übernommen werden. Nicht übernommen werden Kosten, die in den privaten Lebensbereich fallen und keinen Bezug zur Erwerbstätigkeit haben, wie beispielsweise der Badumbau. Die Leistungen können als Zuschuss oder als Darlehen gewährt werden; sie sind einkommensabhängig und durch eine Höchstgrenze gedeckelt.

4. Finanzierung durch die gesetzliche Unfallversicherung oder die Träger der sozialen Entschädigung

Ist die Behinderung, die die Umbaumaßnahme erforderlich macht, auf einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen, ist die Unfallkasse bzw. die Berufsgenossenschaft zuständig. Sie muss alle notwendigen und geeigneten Mittel zur Rehabilitation des Versicherten ergreifen. Dazu gehört gegebenenfalls der Umbau einer Wohnung bzw. eines vorhandenen Hauses. Die Leistungen der Unfallversicherung sind nicht abhängig vom Einkommen des Versicherten.

Gleiches gilt für die Leistungen für Wohnraum bei Personen, die beispielsweise als Opfer von Ge-

walttaten oder Impfschäden Anspruch auf Leistungen nach dem sozialen Entschädigungsrecht haben. Die Hilfe erfolgt immer auf den Einzelfall bezogen.

5. Förderung durch Sozialämter

Einkommens- und vermögensabhängig hingegen ist die Eingliederungshilfe der Sozialhilfeträger. Zwar kann man auch hier finanzielle Unterstützung für den barrierefreien Umbau beantragen. Allerdings ist dieser Anspruch nachrangig und kann nur dann geltend gemacht werden, wenn alle anderen Kostenträger nicht in Frage kommen. Die Leistung kann im Einzelfall auch als Darlehen erbracht werden. Gleiches gilt für Wohnungsbauförderungsstellen der Kommunen, sofern solche Einrichtungen vorhanden sind.

6. Förderung durch öffentliche Mittel

Neben der (Teil-)Finanzierung durch die Sozialversicherungsträger gibt es die Möglichkeit, Förderungen durch öffentliche Mittel zu erhalten.

Auf Bundesebene ist die **Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)** zuständig, die seit Jahren spezielle Darlehen für verschiedene Modernisierungsmaßnahmen, darunter auch für die barrierefreie Modernisierung, anbietet.

Die Programme der KfW richten sich insbesondere an Mieter und private Eigentümer, die ihr Eigentum selbst bewohnen oder es vermieten. Auch der Erwerb barrierefreier Immobilien ist unter bestimmten Bedingungen förderfähig.

Über den Kredit 159 „Altersgerecht umbauen“ können bis zu 50.000 Euro pro Wohneinheit finanziert werden, wobei sich der Zins an der Laufzeit orientiert. Neben Maßnahmen zur Barrierefreiheit werden auch solche zur Einbruchsicherung gefördert. Er wird zudem unabhängig vom Alter der Antragsteller gewährt.

Mehr Informationen zum Produkt „Altersgerecht Umbauen – Kredit (159)“ stehen unter [www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestehende-Immobilie/Foerderprodukte/Altersgerecht-Umbauen-\(159\)/](http://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestehende-Immobilie/Foerderprodukte/Altersgerecht-Umbauen-(159)/)

Zudem gibt es den Investitionszuschuss 455 „Barrierereduzierung“ wieder. Er wurde zwischenzeitlich eingestellt, unter anderem auf Initiative des VdK nun aber wieder ins Leben gerufen. Den Zuschuss von 10 bis 12,5 Prozent der förderfähigen Kosten müssen die Empfänger nicht zurückzahlen. Mehr Informationen zum Produkt „Altersgerecht umbauen - Investitionszuschuss (455)“ stehen unter [www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestandsimmobilie/Foerderprodukte/Altersgerecht-Umbauen-Investitionszuschuss-\(455\)/](http://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestandsimmobilie/Foerderprodukte/Altersgerecht-Umbauen-Investitionszuschuss-(455)/)

Es ist zu beachten, dass der KfW-Kredit nicht mit anderen Förderungen, etwa durch die Pflegeversicherung oder Steuererleichterungen, kombiniert werden kann.

Im Saarland gibt es eine eigene Fördermaßnahme für alters- oder behinderten-gerechtes barrierefreies Wohnen. Sie richtet sich an Menschen ab 60 Jahren (Zuschuss bis zu 7.500 Euro) sowie Menschen mit einer nachgewiesenen Gehbehinderung und/oder einem Pflegegrad (Zuschuss bis zu 11.250 Euro).

Dabei dürfen gewisse Einkommensgrenzen nicht überschritten werden. Die Anträge müssen beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie gestellt werden. Telefon: 0681 501-00. Ansprechpartner für Mietwohnende ist die Saarländische Investitions- und Kreditbank (SIKB AG), Telefon 0681 3033-333.

Mehr Infos zu den Umbauprogrammen unter saarland.vdk.de/barrierefrei-wohnen.

7. Steuererleichterung

Werden die Umbaumaßnahmen aufgrund einer Krankheit oder Behinderung notwendig, kann man die Kosten als „außergewöhnliche Belastungen“ steuerlich geltend machen. Der Schwellenwert gilt als erreicht, wenn die Grenze der „zumutbaren Belastungen“ überschritten wurde. Diese Grenze wird individuell auf Grundlage aller Einkünfte berechnet.



Absetzbar sind alle Kosten für die barrierefreie Umgestaltung abzüglich der Zuschüsse etwa durch die Pflegekasse oder Fördermittel, unabhängig davon, ob der Antragsteller wohlhabend oder unvermögend ist. Allerdings muss klar differenziert werden zwischen den Ausgaben, die durch die Krankheit oder Behinderung bedingt sind, und denen, die im Rahmen der Umbaumaßnahme zusätzlich anfallen – zum Beispiel die Sanierung von Rohren oder Leitungen. Letztere können nicht als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden. Darüber hinaus können nur Umbauten geltend gemacht werden, die dem „üblichen Standard“ entsprechen. „Üblich“ wäre zum Beispiel eine barrierefreie Dusche, aber kein barrierefreier Whirlpool.

e. Sonderregelungen beim Wohngeld für Menschen mit Schwerbehinderung

Wohngeld wird als Miet- oder Lastenzuschuss für den selbst genutzten Wohnraum gewährt, sofern das verfügbare Gesamteinkommen einen gewissen Betrag nicht übersteigt.

Die Höhe des Wohngelds hängt ab von der Zahl der Haushaltsmitglieder sowie der Miet- bzw. Belastungshöhe.

Für Menschen mit einem GdB von 100 wird bei der Einkommensermittlung ein Freibetrag von 1.800 Euro abgezogen. Dasselbe gilt auch für Menschen mit einem GdB von unter 100 mit Pflegebedürftigkeit in häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege.

» Hilfen im Alltag

Der Gesetzgeber sichert behinderten und pflegebedürftigen Menschen Hilfsmittel zu, die die Erkrankung oder Behinderung ausgleichen oder einer Verschlimmerung vorbeugen sollen. Aber auch zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration können Hilfsmittel bereitgestellt werden. Hilfsmittel sind unter anderem Sehhilfen, Hör- und Gehhilfen.

Grundsätzlich gilt: Ein Hilfsmittel muss die Krankenbehandlung unmittelbar positiv beeinflussen oder einer drohenden Behinderung vorbeugen beziehungsweise diese ausgleichen. Die beeinträchtigten Körperfunktionen sollen dadurch wiederhergestellt, ausgeglichen, ersetzt, erleichtert oder ergänzt werden. Aufgabe eines Hilfsmittels kann auch sein, lebensnotwendige Grundbedürfnisse zu befriedigen (z.B. Ernährung, Fortbewegung, Hygiene, Kommunikation).

Ob die Anschaffung vollständig oder nur in Teilen durch den Sozialversicherungsträger übernommen wird, hängt von dem zuständigen Träger und dem beantragten Hilfsmittel ab.

Mögliche Träger sind:

- Krankenkassen
- Pflegekassen
- Rentenversicherung
- Unfallversicherung
- Amt für Soziales, Jugend und Versorgung
- Sozialhilfeträger
- Integrationsamt

Wie bei fast allen Sozialleistungen gilt: ohne Antrag keine Hilfe. Das Hilfsmittel wird vom behandelnden Arzt verordnet und auch beantragt.

Die in den meisten Fällen zuständigen Träger sind Kranken- und Pflegekassen, Rentenversicherung und Eingliederungshilfeträger.

a) Erstattungsfähige Hilfsmittel

Zu den Hilfsmitteln, die von den Kostenträgern übernommen werden, zählen unter anderem

- Hörhilfen
- Körperersatzstücke (Prothesen)
- orthopädische Hilfsmittel



- Rollstühle
- in bestimmten Fällen Sehhilfen
- Behindertengerechte Kranken- oder Kinderbetten
- Fahrrad-Rollstuhl-Kombinationen

Auch die Stromkosten für Hilfsmittel – wie zum Beispiel die Ladekosten bei einem elektrischen Rollstuhl – werden übernommen. Das gilt sowohl in der Kranken- als auch in der Pflegeversicherung.

b) Nicht erstattungsfähige Hilfsmittel

- **allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens**

das sind Gegenstände, die für alle oder die Mehrzahl der Menschen unabhängig von Krankheit oder Behinderung unentbehrlich sind – z.B. ein normaler Autokindersitz oder ein Standard-Computer bzw. andere Gegenstände eines durchschnittlichen Haushalts

- **sächliche Hilfsmittel mit geringem oder umstrittenem therapeutischen Nutzen**

z.B. Handgelenkmanschetten, Applikationshilfen für Wärme und Kälte, Mundsperrer

- **sächliche Hilfsmittel mit geringem Abgabepreis**

z.B. Alkoholtupfer, Salbenpinsel, Urinflaschen

Die Krankenkassen können auf freiwilliger Basis die Kosten für weitere Hilfsmittel übernehmen, sofern diese nicht von der freiwilligen Erstattung ausgeschlossen wurden. Eine systematische Übersicht über alle erstattungsfähigen Hilfsmittel finden Sie auf der Webseite des GKV-Spitzenverbandes unter <https://hilfsmittel.gkv-spitzenverband.de/>.

Falls der zuständige Sozialversicherungsträger die Kostenübernahme ablehnt, kann der Antragssteller innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den VdK-Sozialberatungszentren (siehe Seite 31) unterstützen Sie dabei.

c) Kostenübernahme durch Krankenversicherung

Die Krankenkassen sind zuständig für die Kostenübernahme von Hilfsmitteln, die notwendig sind, um den Erfolg einer Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen bzw. eine Behinderung ausgleichen. Letzteres gilt nur, wenn mit dem Hilfsmittel ein Grundbedürfnis des täglichen Lebens erfüllt wird. Allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens zählen nicht zu Hilfsmitteln. Das sind Güter, die auch von gesundheitlich nicht eingeschränkten Menschen genutzt werden.

Die Kostenübernahme durch die Krankenversicherung ist teilweise stark eingeschränkt. Die Hilfsmittelversorgung erfolgt nahezu ausschließlich über die Vertragspartner der Krankenkasse. Möchte der Versicherte seine Hilfsmittel über einen anderen Anbieter beziehen, muss er die anfallenden Mehrkosten selbst bezahlen.

Die Kostenübernahme geht entweder bis zu einem Festbetrag oder bis zur Höhe des Preises, der mit dem Vertragspartner vereinbart wurde. Festbeträge gibt es vor allem bei Seh- und Hörhilfen, Inkontinenzmitteln, Stoma-Artikeln u. ä. Die Höhe der jeweiligen Beträge steht im Hilfsmittelverzeichnis. Der Festbetrag bestimmt auch die Höhe der Zuzahlung. Die Höhe der Zuzahlung beträgt in der Regel zehn Prozent, mindestens jedoch fünf Euro und höchstens zehn Euro (ab 01.01.2027 mindestens 7,50 Euro und höchstens 15 Euro). Ein Beispiel: Der Hilfsmittel-Katalog weist für elastische Bettungseinlagen einen Festbetrag von 72,98 Euro aus. Die Zuzahlung dafür beträgt 7,30 Euro (7,50 Euro ab 01.01.2027).

Eine Zuzahlungsbefreiung ist möglich, wenn die Belastungsgrenze überschritten wird. Diese liegt bei zwei Prozent des Bruttoeinkommens, bei chronisch Kranken bei einem Prozent.

Grundsätzlich befreit sind:

- Schwangere, wenn die Verordnung des Hilfsmittels in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schwangerschaft/Entbindung steht
- Kinder und Jugendliche bis zum 18. Geburtstag
- Versicherte der Unfallversicherung, sofern keine Festbeträge festgesetzt wurden

d) Kostenübernahme durch die Pflegeversicherung

Die Pflegekassen übernehmen jene Hilfsmittel, die Pflege erleichtern, Beschwerden lindern oder eine selbständigere Lebensführung fördern. Voraussetzung ist die anerkannte Pflegebedürftigkeit.

Typische Hilfsmittel hier sind:

- Pflegebetten
- Pflegeliegestühle
- Produkte zur Hygiene im Bett
- Waschsysteme
- Hausnotrufsysteme

Unterschieden wird zwischen Hilfsmitteln zum ständigen Verbrauch (z.B. Windeln) und zum dauerhaften Gebrauch (z.B. dem Pflegebett). Letztere können übrigens auch geliehen werden. Bei verbrauchbaren Hilfsmitteln dürfen die Kosten monatlich 42 Euro nicht übersteigen. Ansonsten muss der Versicherte die Mehrkosten selber tragen. Ebenfalls übernommen werden Änderungs- und Instandsetzungskosten.

Alle Versicherten ab 18 Jahren zahlen zehn Prozent des Abgabepreises, aber mindestens fünf und höchstens zehn Euro (ab 01.01.2027 mindestens 7,50 und höchstens 15 Euro) für jedes Hilfsmittel. Bei gemieteten Hilfsmitteln fallen insgesamt zehn Euro (ab 2027 fünfzehn Euro) für die gesamte Dauer der Mietzeit an. Bei Überschreitung der Belastungsgrenze sind Versicherte von Zuzahlungen befreit.

e) Kostenübernahme durch die Deutsche Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung ist immer dann zuständig, wenn Hilfsmittel und technische Arbeitshilfen aufgrund Art oder Schwere der Behinderung zur Berufsausübung erforderlich und

weder Arbeitgeber noch die Krankenkasse zuständig sind. Zudem müssen die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sein für einen Leistungsanspruch zur Teilhabe am Arbeitsleben:

- Die Erwerbsfähigkeit ist wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert
und
 - voraussichtlich kann eine Minderung der Erwerbsfähigkeit abgewendet werden
oder
 - die Erwerbsfähigkeit kann gebessert oder wiederhergestellt werden
oder
 - die Erwerbsfähigkeit kann erhalten werden.

Zudem müssen folgende versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllt sein:

- Erfüllung der Wartezeit von 15 Jahren (= z.B. die Zeit, in der Beiträge gezahlt wurden bzw. Zeiten, in denen Rentenanwartschaften erworben wurden, z.B. Kindererziehungszeiten)
oder
- Bezug einer Erwerbsminderungsrente
oder
- Anspruch auf große Witwen/Witwer-Rente (Rentenversicherung) wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
oder
- unmittelbarer Anschluss an die Medizinische Rehabilitation der Rentenversicherung bei voraussichtlich erfolgreicher Reha.

Typische Hilfsmittel sind der orthopädische Fußschutz, orthopädische Arbeitsschuhe oder orthopädische Fahrersitze. Außerdem fördert die Rentenversicherung gegebenenfalls Hilfsmittel zum „berufsbedingten Mehrbedarf“: zum Beispiel ein teures Hörgerät für einen Berufsmusiker oder spezielle orthopädische Möbel für den Arbeitsplatz, sofern die vom Arbeitgeber gestellten Möbel nicht ausreichen.

Häufig zu Unstimmigkeiten kommt es bei einem berufsbedingten Mehrbedarf einer Hörhilfe.

Die Rentenversicherung kann Mehrkosten einer Hörhilfe übernehmen, die aufgrund der berufstypischen Anforderungen über die Grundversorgung durch die Krankenkasse hinaus entstehen.

f) Unfallversicherung

Die Kostenübernahme durch die Unfallversicherung unterliegt strengen Voraussetzungen. Ursächlich für den Hilfsmittel-Bedarf muss ein Arbeits- beziehungsweise Wegeunfall oder eine Berufskrankheit sein. Die Unfallversicherung übernimmt in der Regel alle Kosten, ohne dass der Betroffene zuzahlen muss; eine Ausnahme sind orthopädische Schuhe, sofern nur ein Fuß verletzt wurde.

Die übernommenen Beträge richten sich nach den Festpreisen der Krankenkassen.

Im Gegensatz zu den anderen Sozialversicherungsträgern bezahlt die Unfallversicherung auch Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens, sofern der Versicherte auf sie angewiesen ist.

g) Hilfsmittel über die Eingliederungshilfe

Menschen mit Behinderungen können neben den durch die anderen Sozialversicherungsträger abgedeckten Leistungen noch zusätzlichen Bedarf an Hilfsmitteln haben, die ihnen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen.

Typische Beispiele sind:

- Blindenführhunde
- Hörgeräte
- Weckuhren für hörbehinderte Menschen
- besondere Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräte bei Kraftfahrzeugen
- Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens und nicht zur beruflichen Verwendung
- Hilfe bei Beschaffung eines Autos bzw. behindertengerechter Umbau
- motorisierte Krankenfahrstühle (E-Mobile)
- Hausnotrufe, sofern nicht durch anderen Träger übernommen

Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind nachrangig, das heißt, sie kommen immer nur dann in Frage, wenn kein anderer Sozialversicherungsträger für die Kostenübernahme zuständig ist. Außerdem sind sie abhängig vom Einkommen und Vermögen der Berechtigten, ggf. ist ein Eigenbetrag zu leisten.

» Mobilität & Reisen

a) Unterwegs mit dem eigenen PKW

Grundvoraussetzung fürs Autofahren ist die Fahreignung, auch bekannt als Fahrtauglichkeit. Nach der Straßenverkehrsordnung sind jene Personen geeignet zum Führen von Fahrzeugen, die die „notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllen und nicht (...) gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder gegen Strafgesetze verstoßen“.

Besonders wegen der „körperlichen Eignung“ ist es für viele Menschen mit Behinderungen schwierig, eine Fahrerlaubnis zu bekommen. Sie müssen nachweisen, dass ihre Behinderung oder Krankheit nicht die Fahrtauglichkeit beeinflussen. Die Straßenverkehrsbehörde kann zu diesem Zweck ein Gutachten erstellen lassen, zum Beispiel durch einen qualifizierten Fach- bzw. Amtsarzt. Bei Zweifeln an der geistigen Eignung wird das Gutachten durch die Begutachtungsstelle für Fahreignung erstellt. Die Kosten für das Verfahren muss der Betroffene in der Regel selbst übernehmen. Je nachdem, wie das Gutachten ausfällt, kann die Fahrerlaubnis verweigert oder unter Auflagen erteilt werden. Diese „bedingte Eignung“ liegt immer dann vor, wenn die Fahrerin oder der Fahrer eine Sehhilfe braucht oder das Fahrzeug nur mit Zusatzausstattung betrieben werden darf. Dies wird auch im Führerschein vermerkt.

Typische Beispiele für Erkrankungen bzw. Behinderungen, die zu einer „bedingten Eignung“ führen können, sind:

- Sehbehinderung: Bei Sehschärfe unter 70 Prozent ist eine augenärztliche Untersuchung erforderlich, um die Fahreignung nachzuweisen.
- Schlafapnoe: bedingte Eignung möglich, sofern die Krankheit entsprechend behandelt wird, so dass bei Tagfahrten nicht mit Ausfällen zu rechnen ist.
- vergangene Herzinfarkte, sofern keine schwerwiegenden Folgeschäden aufgetreten sind
- leichte Diabetes

Wenn bislang die Fahrtauglichkeit nicht eingeschränkt war, ist die Fahrerin oder der Fahrer nicht verpflichtet, eine neue oder sich verschlech-

ternde Erkrankung oder Behinderung zu melden. Trotzdem ist das natürlich sinnvoll: Ansonsten gefährdet man andere Verkehrsteilnehmende und riskiert außerdem seinen Versicherungsschutz.

Führerschein

Sofern behinderungsbedingt ein Auto benötigt wird, um den Arbeits- oder Ausbildungsplatz zu erreichen, kann über die Kraftfahrzeughilfe ein Zuschuss zum Erwerb des Führerscheins beantragt werden. Die Kraftfahrzeughilfe kann gewährt werden über

- die Rentenversicherung, sofern die rentenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind
- die Unfallversicherung, sofern ein versicherter Tatbestand ursächlich für die Behinderung war
- die Agentur für Arbeit, sofern die Rentenversicherung nicht zuständig ist
- das Integrationsamt bei Beamten und Selbstständigen

Der Zuschuss für den Führerscheinerwerb ist einkommensabhängig. Bei einem Einkommen in Prozent der monatlichen Bezugsgröße werden als Zuschuss gezahlt:

- bei einem Nettoeinkommen von 40 Prozent (bis 1.585 Euro*) die vollen Kosten
- bei einem Nettoeinkommen von 55 Prozent (bis 2.180 Euro*) zwei Drittel der Kosten
- bei einem Nettoeinkommen von 75 Prozent (bis 2.970 Euro*) ein Drittel der Kosten

Die Einkommensgrenzen werden jedes Jahr angepasst. Für jeden Familienangehörigen, der vom Versicherten unterhalten wird, sind 475 Euro (Stand 2026) abzuziehen. Kosten für behinderungsbedingte Untersuchungen, Ergänzungsprüfungen und Eintragungen in vorhandene Führerscheine werden voll übernommen. Außerdem gibt es eine Härtefallregelung bei besonderen finanziellen Belastungen.

Fahrzeugkauf

Auch der Erwerb eines Kfz kann über die Kraftfahrzeughilfe bezuschusst werden. Die Zuständigkeiten sind dieselben wie beim Führerscheinerwerb. Voraussetzung ist auch hier, dass der behinderte Mensch langfristig auf das Auto angewiesen ist,

um seinen Arbeits- oder Ausbildungsplatz zu erreichen. Steht ein Arbeitsverhältnis in Aussicht, kann die Hilfe auch bei Arbeitslosigkeit gewährt werden. Eine unzureichende ÖPNV-Anbindung des Wohnortes ist übrigens kein hinreichender Grund für die Gewährung von Kraftfahrzeughilfe!

Der Zuschuss zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs ist vom Einkommen des Antragstellers abhängig (siehe Tabelle). Er beträgt seit Januar 2022 maximal 22.000 Euro. Die Einkommensgrenzen orientieren sich an der Bezugsgröße und ändern sich dadurch jedes Jahr.

Netto-Einkommen basierend auf der Bezugsgröße 2026	Zuschuss	%
bis 1.585 €	22.000 €	100 %
bis 1.780 €	19.360 €	88 %
bis 1.975 €	16.720 €	76 %
bis 2.180 €	14.080 €	64 %
bis 2.375 €	11.440 €	52 %
bis 2.575 €	8.800 €	40 %
bis 2.770 €	6.160 €	28 %
bis 2.970 €	2.200 €	16 %

Auch hier gilt, dass für jeden Familienangehörigen 475 Euro abgezogen werden, wenn der Versicherte finanziell und materiell für ihn aufkommt. Der Zuschuss wird auch bei Gebrauchtfahrzeugen bezahlt; allerdings muss der Kaufpreis bei mindestens 50 Prozent des Neuwagenpreises liegen. Ein erneuter Zuschuss wird frühestens nach fünf Jahren gewährt, es sei denn, der behinderungsbedingte Verschleiß ist außergewöhnlich hoch bzw. die Reparatur nach einem Unfall ist unwirtschaftlich.

Ganz wichtig: den Zuschuss immer vor dem Kauf bzw. der Umbaumaßnahme beantragen. Es gibt keine Möglichkeit der rückwirkenden Bewilligung!

Rabatte beim Autokauf

Einige Fahrzeughersteller bieten für Menschen mit Schwerbehinderung Rabatte auf Neuwagen. Häufig wird dann verlangt, dass der Wagen auch auf den Berechtigten zugelassen wird. Die Rabatte werden auf den Listenpreis gewährt und sind lediglich eine Empfehlung des Herstellers. Der ein-

zelne Händler entscheidet, ob er den Rabatt gewährt oder nicht. Eine Übersicht bietet der ADAC unter www.adac.de/rund-ums-fahrzeug/mobil-behinderung/.

Zudem sind über die Organisation „Bund behinderter Autobesitzer e.V.“ (BbAB) mit Sitz im Saarland weitere Rabatte für Mitglieder möglich. Derzeit betrifft dies PKW der Marken Renault und Nissan. Mehr Infos unter www.bbab.de. Telefon: 06826 5782. E-Mail: mail@bbab.de

Behinderungsbedingte Zusatzausstattung

Die Kosten für die Anschaffung und die Reparaturen einer behinderungsbedingten Zusatzausstattung werden vollständig übernommen, unabhängig vom Einkommen des Besitzers oder der Besitzerin. Der TÜV muss die Zusatzausstattung abnehmen.

Weitere Kraftfahrzeughilfen

Sofern das Kraftfahrzeug nicht zur Erlangung oder Erhaltung eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes benötigt wird, kann eine Finanzierung über die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen im Sinne des SGB IX in Frage kommen. Wichtig ist unter anderem, dass das Auto notwendig für die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ist. Der Antrag wird beim jeweiligen Eingliederungshilfeträger gestellt.

Parkerleichterungen

Mit bestimmten Merkzeichen (teilweise in Kombination mit einer bestimmten GdB-Höhe) können Sie von Parkerleichterungen als Nachteilsausgleich Gebrauch machen. Dafür müssen Sie einen entsprechenden Parkausweis beantragen. Die Parkerleichterungen sind in der Straßenverkehrsordnung, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung und dem Straßenverkehrsgesetz geregelt.

Die sonstigen Parkerleichterungen umfassen:

- Bis zu drei Stunden Parken im eingeschränkten Halteverbot (Ankunftszeit auf Parkscheibe einstellen)
- Überschreitung der zugelassenen Parkdauer in einem Zonenhalteverbot
- Überschreitung der zugelassenen Parkdauer an Stellen, die durch „Parken“, „Parkraumbewirtschaftungszone“ oder „Parken auf Gehwegen“

gekennzeichnet sind und für die eine begrenzte Parkzeit gilt

- Parken in Fußgängerzonen während der erlaubten Ladezeit
- Parken an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung
- Bis zu drei Stunden Parken auf Anwohnendenparkplätzen
- Parken in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern

Diese Parkerleichterungen gelten nur, wenn in zumutbarer Entfernung keine Parkmöglichkeit besteht. Die Höchstparklänge beträgt 24 Stunden.

Parkausweise

Es gibt verschiedene Parkausweise mit unterschiedlichen Berechtigungen. Je nach Parkausweis sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Voraussetzungen für den blauen Parkausweis:

- Merkzeichen aG oder Bl
- Schwerbehinderte Menschen mit Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen

Voraussetzungen für den orangenen Parkausweis:

- Merkzeichen G und B und GdB von mindestens 70 allein für Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig GdB von mindestens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane
- Schwerbehinderte Menschen mit Morbus Chron oder Colitis ulcerosa, wenn hierfür ein GdB von mindestens 60 vorliegt
- Schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt
- Schwerbehinderte Menschen, die den vorgenannten Personenkreisen gleichzustellen sind

Voraussetzungen für den **Saarländischen Parkausweis („PaSaar“)**:

- Menschen mit Merkzeichen „G“ und einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren

ren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule, soweit diese sich auf das Gehvermögen auswirken

- Menschen mit Merkzeichen „G“ und einem GdB von wenigstens 70 allein für die Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen und /oder der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken, die gleichzeitig einen GdB von wenigstens 50 allein infolge von Funktionsstörungen des Herzens und /oder der Lunge haben
- Menschen mit doppeltem Stoma

Berechtigungen mit den entsprechenden Ausweisen

Der blaue Parkausweis berechtigt zum Parken auf Behindertenparkplätzen in Deutschland und EU-Mitgliedsstaaten. Zusätzlich können die sonstigen Parkerleichterungen genutzt werden. Mit dem Saarländischen Parkausweis („PaSaar“) darf ebenfalls auf Behindertenparkplätzen geparkt werden – allerdings nur im Saarland!

Mit dem orangenen Parkausweis dürfen die sonstigen Parkerleichterungen in Deutschland genutzt werden. Er berechtigt aber nicht zum Parken auf Behindertenparkplätzen.

Vorläufiger Parkausweis

Wenn das Antragsverfahren auf Schwerbehinderung beim Landesamt noch nicht abgeschlossen ist, besteht die Möglichkeit, bei der Straßenverkehrsbehörde einen vorläufigen Parkausweis zu beantragen. Dies ist auch möglich, wenn man nur vorübergehend an einer außergewöhnlichen Gehbehinderung leidet, zum Beispiel nach einer Operation. In diesem Fall ist die Entscheidung jedoch vom Ermessen der jeweiligen Straßenverkehrsbehörde abhängig.

Beantragung der Parkausweise

Die Parkausweise werden bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde beantragt – entweder per Online-Antrag, per E-Mail oder persönlich. Nötig sind eine Kopie des Schwerbehindertenausweises mit Merkzeichen und ein aktuelles Foto. Manche Behörden verlangen zudem eine Kopie des Personalausweises sowie des aktuellen Feststellungsbescheids des Landesamts für Soziales. Die Erteilung ist gebührenfrei.

Spezielle Leistungen für Beschädigte

Kriegs-, Wehrdienst-, Zivildienstbeschädigte und Impfgeschädigte sowie Opfer von Gewalttaten können ebenfalls Darlehen oder Zuschüsse bekommen – um ein Auto zu kaufen, instand zu halten oder den Führerschein zu machen. Das gilt auch, wenn sie nicht berufstätig sind. Voraussetzung ist, dass sie das Auto brauchen, um am sozialen Leben teilnehmen zu können. Diese Leistungen werden abhängig vom Einkommen gewährt.

Ausnahmen von Umweltfahrverboten

In einigen Städten wie beispielsweise Wiesbaden, Frankfurt und Bonn gibt es Umweltzonen mit Fahrverbot für Fahrzeuge mit erhöhtem Schadstoffausstoß. Diese Fahrverbote gelten nicht für schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen aG, H oder BL, egal welche Plakette das Auto hat.

Autoverleih

Die Stiftung Rückhalt bietet in Saarbrücken, Neunkirchen und Lebach einen kostenlosen Verleih rollstuhlgerechter Fahrzeuge für Menschen mit Behinderungen. Infos unter www.carsharing-saar.de. Telefon 0681 844918-10. E-Mail: info@carsharing-saar.de.

b) Unterwegs mit mit Bus und Bahn

Gewisse Merkzeichen berechtigen zum Bezug einer Wertmarke, mit der man für ein halbes bzw. ein Jahr kostenlos mit dem Öffentlichen Personen-Nahverkehr (ÖPNV) fahren kann. Eine Wertmarke für ein Jahr kostet 104 Euro, eine Halbjahreskarte 51 Euro. Die Wertmarken gelten ab dem Kalendermonat, der auf ihnen vermerkt ist. Eine Wertmarke gegen Gebühr beim Landesamt für Soziales beantragen:

- schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen G
- schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen aG
- schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen Gl

Kostenlos erhältlich ist die Wertmarke für

- schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen Bl
- schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen H
- Schwerbehinderte Personen, die Leistun-

gen zur Lebenssicherung nach dem SGB II (Erwerbsfähige), SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) oder SGB XIV (Soziales Entschädigungsrecht) erhalten und Personen mit Merkzeichen VB oder EB, die mindestens seit dem 1.10.1979 wegen ihrer Schädigungsfolgen die Freifahrtberechtigung haben.

Geltungsbereich

Besitzerinnen und Besitzer einer Wertmarke können innerhalb Deutschlands sämtliche Regionalzüge und S-Bahnen genauso nutzen wie Busse und Straßenbahnen. Rollstühle, Führhunde und orthopädische Hilfsmittel werden kostenlos befördert. Allerdings gibt es bei Bahnreisen und insbesondere Busbetrieben teilweise Vorgaben, wie groß die Rollstühle sein dürfen; Betroffene sollten vorab die Verkehrsgesellschaft anrufen und sich erkundigen. Zusammen mit der Wertmarke erhalten Berechtigte auch eine Liste der nutzbaren Verkehrsmittel.

Mitnahme einer Begleitperson

Für den Nah- und Fernverkehr gilt zudem, dass mit dem Merkzeichen B und dem Vermerk „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ die kostenlose Mitnahme einer Begleitperson und eines Begleithundes möglich ist. Dies gilt auch, wenn die schwerbehinderte Person keine Wertmarke besitzt. Das Merkzeichen B berechtigt zur kostenfreien Sitzplatzreservierung bei der Deutschen Bahn (bei Buchung im Reisezentrum oder über die Mobilitätsservicezentrale).

Barrierefreie Bahnhöfe

Barrierefreiheit bei Bahnhöfen stellt immer noch ein Problem dar, insbesondere bei kleinen Regionalbahnhöfen. Auch wenn in der Vergangenheit einige Bahnhöfe modernisiert wurden, existieren immer noch zu viele Bahnsteige ohne Zugangsmöglichkeit für Menschen mit Behinderung. Aber auch große Bahnhöfe weisen zu viele Barrieren auf, sei es durch defekte Aufzüge, Baumaßnahmen oder überlange Wege. Daher sollte man vor der Reise die Mobilitätsservice-Zentrale der Deutschen Bahn kontaktieren, um gegebenenfalls auch vor Ort Hilfsmittel wie Rampen oder Hublifte zu erhalten. Die Leistung sollte bis 20 Uhr

am Vortag angemeldet werden. Über die aktuelle Funktionsfähigkeit von Aufzügen und Rolltreppen an Bahnhöfen informiert auch die App "DB Bahnhof live".

Die Mobilitätsservice-Zentrale ist täglich von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu erreichen, an Wochenenden und Feiertagen von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr, entweder

- per Telefon: 030 65212888
- per E-Mail:
msz@deutschebahn.com, für Reisende mit Hörbehinderung auch unter:
deaf-msz@deutschebahn.com
- oder per Online-Formular:
<https://msz.bahnhof.de>

Bahncard für mobilitätseingeschränkte Reisende:

Die Deutsche Bahn bietet eine spezielle Bahncard für Menschen mit einem GdB von mindestens 70 und für Beziehende einer vollen Erwerbsminderungsrente an: die „BahnCard 25“ 2. Klasse ist dann für 40,90 Euro erhältlich, die BahnCard 50 für 122 Euro (Stand 2026) und in Aktionszeiträumen teils noch günstiger. Ein entsprechendes Angebot gibt es auch für die 1. Klasse. Bei der Bestellung ist eine Kopie des Schwerbehinderten- bzw. Rentenausweises erforderlich.

c) Unterwegs im Fernbus

Seit 2016 müssen neu angeschaffte Fernbusse barrierefrei ausgestattet sein und mindestens über zwei Rollstuhlstellplätze verfügen. Bestandsfahrzeuge müssen eigentlich schrittweise nachgerüstet werden, dies ist aber häufig nicht der Fall. Problematisch sind zudem Busbahnhöfe, die keine stufenlosen Zugänge oder taktile Leitsysteme aufweisen.

Beim Marktführer Flixbus müssen sich mobilitätseingeschränkte Reisende beispielsweise vorher anmelden, und auch dann ist nicht garantiert, dass eine Mitfahrt möglich ist.

Wer selbständig oder mit Hilfe einer Begleitperson den Bus besteigen kann, muss den Transport eines (faltbaren) Rollstuhls im Gepäckfach 36 Stunden vor Fahrtantritt anmelden. Dasselbe gilt für die Anmeldung einer Begleitperson, die nach Vorlage eines Behindertenausweises mit dem Merkzeichen

B kostenlos befördert wird, oder eines Blindenhundes. Informationen finden sich unter www.flixbus.de/service/personen-mit-eingeschränkter-mobilitat.

d) Flugreisen

Behinderte Menschen, die eine Flugreise buchen, sollten direkt bei der Buchung auf die benötigten Hilfsmittel am Flughafen bzw. im Flugzeug hinweisen. Der eigene Rollstuhl wird kostenlos befördert; für den Transfer am Flughafen wird ein Leihrollstuhl gestellt.

Wichtig zu wissen: Die Fluggesellschaft darf die Beförderung nicht allein wegen der Behinderung oder eingeschränkter Mobilität verweigern. Das kann sie nur bei gesetzlichen Sicherheitsanforderungen, oder wenn die Beförderung nach Größe des Flugzeugs oder seiner Türen unmöglich ist. Erfährt man davon erst nach der Flugbuchung, muss die Fluggesellschaft die Kosten erstatten oder eine andere Transportmöglichkeit anbieten. Bei entsprechenden Sicherheitsvorschriften kann die Fluggesellschaft auf einer Begleitung bestehen.

e) Lotsen-Begleitservice mobisaar

Der kostenlose Lotsen-Begleitservice mobisaar unterstützt Menschen bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Die „mobisaar-Lotsen“ holen Fahrgäste auf Wunsch von der Haustür ab und begleiten sie bis zum Zielort. Sie helfen beim Ein-, Aus- oder Umsteigen in Bus, Saarbahn und Regionalzug und unterstützen beim Bedienen der Fahrkartenautomaten sowie bei Fragen zum Fahrplan. Der mobisaar-Service ist werktags von 08:00 bis 18:00 Uhr im Regionalverband Saarbrücken, im Landkreis Saarlouis im Landkreis Neunkirchen und im Saarpfalz-Kreis verfügbar. Der Lotsenservice ist für Fahrgäste kostenlos, benötigt wird nur ein gültiger Fahrschein. Der Service ist auch als App verfügbar. Telefon: 06898 5004000.

www.mobisaar.de

f) „Sprechender Fahrplan“ für Saarbrücken

Unter der Telefonnummer 0681 30258121 können sich Menschen mit Sehbehinderungen oder ohne Internetzugang über Bus- und Bahnverbindungen in Saarbrücken informieren.

» Barrierefreier Tourismus

Barrierefreier Tourismus bedeutet nicht nur ein barrierefreies Hotel, sondern beinhaltet die ganze Reisekette – also auch Informationen über geeignete Angebote, barrierefreie Anreise, Zugänglichkeit von Ausflugszielen etc.

Deswegen wurde 2011 von der Bundesregierung das Projekt „Reisen für Alle“ ins Leben gerufen. In diesem Rahmen wurde ein einheitliches Kennzeichnungssystem entwickelt, mit dem Reisewillige sich vorab über die Barrierefreiheit des Angebots informieren können. Die Angebote werden von externen, unabhängigen Gutachtern überprüft.

Die Internetseite www.reisen-fuer-alle.de bietet eine Suchfunktion für barrierefreie Angebote.

Zudem gilt seit 2018 eine EU-Richtlinie für Pauschalreisen, nach der die Reiseanbieter schon vor der Buchung über Barrierefreiheit informieren müssen.

Im Saarland gibt es etwa ein Dutzend Wanderwege, die mit dem Rollstuhl begehbar sind und teilweise über behindertengerechte Parkplätze verfügen. Eine Übersicht gibt es hier: saarland.vdk.de/barrierefrei-wandern

Eine Übersicht über barrierefreie Freizeitangebote bietet zudem die **Tourismus Zentrale Saar-land** unter www.barrierefreies.saarland. Diese Angebote sind auch in einer Broschüre aufgelistet, die bei der Tourismus Zentrale Saarland angefordert werden kann.

Telefon: 0681 927200

E-Mail: info@tz-s.de

Das Netzwerk Hören bietet eine Übersicht zu Veranstaltungen für Menschen mit Hörschädigung. Mehr Infos unter www.hoeren.saarland. Für Menschen, die nicht allein zu kulturellen Veranstaltungen gehen können, vermittelt der Kultur-



schlüssel Saar freiwillige Begleiter und Freikarten. Auch der **Nationalpark Hunsrück** bietet barrierearme Touren, Infos in Blindenschrift oder FM-Anlagen. Telefon: 06782 8780-0. Eine Übersicht zu barrierefreien Touren oder Gaststätten in der Region Saar-Obermosel bietet die Saar-Obermosel-Touristik unter www.saar-obermosel.de/barrierefrei-1. Telefon 06501 60180420, E-Mail koster@saar-obermosel.de

Insbesondere **Jugendherbergen** sind inzwischen sehr häufig barrierefrei umgebaut und stellen eine kostengünstige Alternative zu Hotels dar. Eine Übersicht über barrierefreie Jugendherbergen in Rheinland-Pfalz und dem Saarland findet sich hier: www.diejugendherbergen.de/gruppen/ausstattung-fuer-behinderte

» Öffentliche Toiletten



Zentralschlüssel für Behindertentoiletten – Euro-WC-Schlüssel

In vielen öffentlichen Behindertentoiletten gibt es ein einheitliches Schließsystem. Den Schlüssel dazu hat der „Club Behinderter und ihrer Freunde e.V.“ (CBF Darmstadt) entwickelt. Dort kann man den Euro-WC-Schlüssel bestellen.

Die Schließanlage gibt es nicht nur in deutschen Behindertentoiletten – meist an Rastplätzen oder Tankstellen – sondern auch in anderen europäischen Ländern wie Österreich oder der Schweiz. Die Broschüre „Der Locus“ weist derzeit rund 12.000 Toiletten aus, die sich mit dem Euro-WC-Schlüssel öffnen lassen. Alternativ bietet auch die App „WC-Finder“ einen digitalen Überblick.

Voraussetzung, um den Euro-WC-Schlüssel zu erwerben, ist ein anerkannter Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 70 und das Merkzeichen G. Unabhängig vom GdB können auch Menschen mit den Merkzeichen aG, B, H oder Bl oder einem GdB von mindestens 80 den Schlüssel bestellen. Um Missbrauch zu vermeiden, muss bei der Bestellung dem CBF Darmstadt eine Kopie des Schwerbehindertenausweises vorliegen.

Außerdem kann der Schlüssel an Personen mit Multipler Sklerose, Colitis ulcerosa, Morbus Crohn oder an Menschen mit anderen chronischen Blasen- oder Darmerkrankungen ausgegeben werden, auch wenn sie keinen GdB haben. Hierfür ist eine Kopie eines Krankenhausberichtes oder eines ärztlichen Attestes als Nachweis notwendig.

Kosten:

Euro-WC-Schlüssel 28,90 Euro

Broschüre „Der Locus“ und Euro-WC-Schlüssel 37,50 Euro

Kontakt:

CBF Darmstadt
Pallaswiesenstraße 123a
64293 Darmstadt

Telefon: 06151 81220

Fax: 06151 812281

<https://www.cbf-da.de/leistungen/euroschluessel>

» Der Sozialverband VdK Saarland



Der Sozialverband VdK Saarland – Das sind wir

Mit mehr als zwei Millionen Mitgliedern bundesweit ist der VdK Deutschlands größter Sozialverband und damit die wichtigste soziale Bewegung. Er ist unabhängig und setzt sich für Familien mit Kindern, Menschen mit Behinderungen, chronisch kranke, ältere und sozial benachteiligte Menschen ein. Der Sozialverband VdK Saarland hat mehr als 65.000 Mitglieder und finanziert sich ausschließlich über Mitgliedsbeiträge und Spenden.

Eine wesentliche Stärke des Verbands ist sein **sozialpolitisches Engagement**. Der VdK erhebt seine Stimme vor allem in der Renten-, Pflege-, Behinderten- und Arbeitsmarktpolitik für mehr soziale Gerechtigkeit. Mit öffentlichkeitswirksamen Aktionen setzt er sich für die Interessen seiner Mitglieder und gegen soziale Ausgrenzung ein. Im gesamten Saarland sind VdK-Mitglieder in Gremien vertreten, die in sozialen Belangen mitreden und mitbestimmen; etwa in kommunalen Behinderten- und Seniorenbeiräten oder in Ausschüssen von Ämtern und Behörden.

Der VdK will die soziale Spaltung stoppen und wachsende Einkommensungleichheit sowie Armut im Saarland bekämpfen. Deshalb fordert er eine flächendeckende unabhängige Wohnberatung, einen öffentlich geförderten Arbeitsmarkt und eine Rente, die den Lebensstandard im Alter sichert. Der VdK will zudem Familien und Alleinerziehende fördern, Patientenrechte stärken und die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf verbessern.

Die **Sozialrechtsberatung** des Sozialverbands VdK ist einzigartig. Die VdK-Juristen sind auf Sozialrecht spezialisiert und vertreten Mitglieder gegenüber Behörden, Krankenkassen und Versicherungsträgern bis vor das Landessozialgericht. Pro Jahr werden rund 4000 Verfahren geführt und mehrere Millionen Euro an Nachzahlungen für VdK-Mitglieder erstritten.

Die Anliegen sind vielfältig. Für ein Mitglied, das aufgrund einer psychischen Erkrankung nicht mehr arbeiten konnte, setzte der VdK eine Erwerbsminderungsrente durch. Für Mitglieder mit Schwerbehinderung hat der VdK zum Beispiel



eine Arbeitsassistentin, Zuschüsse für den behindertengerechten Umbau eines Fahrzeugs, Hilfsmittel wie einen Sportrollstuhl für ein Schulkind oder einen höheren Grad der Behinderung erstritten. Für viele Pflegebedürftige erkämpfte der VdK außerdem einen höheren Pflegegrad.

Die Sozialrechtsberatung ist auch gefragt, wenn Krankenkassen die Übernahme von Kosten für Operationen, Behandlungen, Medikamente und medizinische Hilfsmittel wie Prothesen verweigern. Aber auch wenn die Fortzahlung von Krankengeld oder eine medizinische Reha-Maßnahme abgelehnt werden.

Ehrenamtliche Berater arbeiten Hand in Hand mit den VdK-Juristen zusammen und leiten Fälle an die VdK-Juristen weiter, sobald Widersprüche oder Klagen nötig sind. Die Ehrenamtlichen unterstützen beispielsweise beim Ausfüllen von Anträgen auf Anerkennung einer Schwerbehinderung oder Erwerbsminderung sowie bei Fragen zu Rente, Grundsicherung, Sozialhilfe oder Pflege.

ge. Das Angebot umfasst außerdem Sprechstunden zu Patientenrechten oder dem barrierefreien Umbau von Wohnungen.

Das Fundament des Sozialverbandes VdK, der als Selbsthilfe-Organisation gegründet wurde, ist das **ehrenamtliche Engagement** seiner Mitglieder. Rund 1000 Menschen engagieren sich in mehr als 130 Ortsverbänden. Sie informieren auf Kongressen, organisieren Ausflüge und Feste und unterstützen Menschen bei sozialen Problemen.

Kontakt

Sozialverband VdK Saarland

Neugeländstraße 11
66117 Saarbrücken

Telefon: 0800 835 7227 (kostenfrei)
E-Mail: saarland@vdk.de

» Sozialberatungszentren

Mit sechs Sozialberatungszentren bietet der VdK Ratsuchenden in allen Kreisen sowie im Regionalverband Saarbrücken kompetente Hilfe bei sozialen Fragen. Telefonisch erreichen Sie uns täglich von 09:00 bis 16:00 Uhr, freitags von 09:00 bis 14:30 Uhr unter der kostenfreien Rufnummer (0800) 835 7227.

Sozialberatungszentrum Saarbrücken

Dudweilerstraße 24
66111 Saarbrücken
rechtsschutz-sb@vdk.de

Sozialberatungszentrum Homburg

Talstraße 7
66424 Homburg
rechtsschutz-hom@vdk.de

Sozialberatungszentrum Neunkirchen

Bliespromenade 1
66538 Neunkirchen
rechtsschutz-nk@vdk.de

Sozialberatungszentrum Merzig

Schankstraße 1a
66663 Merzig
rechtsschutz-mzg@vdk.de

Sozialberatungszentrum Saarlouis

Kaiser-Friedrich-Ring 30-32
66740 Saarlouis
rechtsschutz-sls@vdk.de

Sozialberatungszentrum St. Wendel

Marienstraße 16
66606 St. Wendel
rechtsschutz-wnd@vdk.de

» Impressum



Sozialverband VdK Saarland e.V.
Neugeländstraße 11
66117 Saarbrücken

Telefon 0681 58459-0
Telefax 0681 58459-209
saarland@vdk.de

saarland.vdk.de
www.facebook.com/vdksaar
www.instagram.com/vdk_saarland

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Peter Springborn,
Landesgeschäftsführer

Redaktion:
Maria Wimmer,
Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Copyright © Sozialverband VdK Saarland e.V.
Saarbrücken Juli 2026

Produktion und Anzeigenverwaltung

Verlag Andreas Stenger
Dietrich-Bonhoeffer-Weg 1
D-61273 Wehrheim
Tel. 06081 46 999 64

E-Mail stenger@sozialesmarketing
Web www.sozialesmarketing.de

Bildnachweis

Seite 1, 14, 19 - © Fotosearch
Seite 1 - © pololia/Fotolia.com
Seite 1 - © icetastock/Fotolia.com
Seite 4 - © geralt/Pixabay.com
Seite 5 - © Wavebreakmedia / iStock
Seite 8 - © M. Wimmer / VdK
Seite 16 - © Andrey Popov/Fotolia.com
Seite 18 - © Wavebreakmedia / iStock
Seite 27 - © M. Wimmer / VdK
Seite 28 - © yAOinLoVE/Fotolia.com
Seite 29 - © VdK
Seite 30 - © VdK



Sozialverband VdK Saarland e.V.

Neugeländstraße 11
66117 Saarbrücken

Telefon 0681 58459-0
Telefax 0681 58459-209
E-Mail saarland@vdk.de

saarland.vdk.de
www.facebook.com/vdksaar
www.instagram.com/vdk_saarland

